



*Der Tennisclub.*

TC Vorster Wald e.V.  
Clubhaus und Platzanlage: Am Holzbüttger Haus 2  
41564 Kaarst (Vorst) Telefon: 02131/ 6 77 99  
Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen, Konto 612 325, BLZ 305 512 40  
[www.tc-vorster-wald.de](http://www.tc-vorster-wald.de)  
E-mail:webmaster@tc-vorster-wald.de

## **Satzung**

**Abteilungsordnung Boule**

**Abteilungsordnung Beach**

**Geschäftsordnung**

**Spiel- und Platzordnung**

**Forderungsordnung**

**Jugendordnung**

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

#### **TC Vorster Wald**

Er hat seinen Sitz in Kaarst (Vorst) und ist im Vereinsregister eingetragen. Er trägt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens. Hierzu gehören vornehmlich auch die Pflege und Förderung des Jugendsports und die Veranstaltung von Turnieren und anderen Wettspielen. Seit 2004 hat der Verein eine Boule-Abteilung, deren Abteilungsordnung Bestandteil der Vereinssatzung ist.

### § 3 Mitglieder

Der Verein hat

#### 1. Ordentliche Mitglieder, nämlich

- a) Vollmitglieder
- b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb des Clubs teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Club angehören. Sie können unbeschränkt an den geselligen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

##### a) Jugendliche Mitglieder

erhalten mit Beginn des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, den Status des „Ordentlichen“ Mitglieds. Der Beitrag eines „Ordentlichen Mitglieds“ wird jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, erhoben.

##### b) Mitglieder auf Zeit

Mitglieder, deren Aufnahme auf eine begrenzte Zeit beschlossen wurde, längstens bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

##### c) Ständig abwesende Mitglieder

die für längere Zeit ständig von Kaarst abwesend sind und ihre Mitgliederrechte deshalb nicht ausüben können.

#### § 4 Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds oder die Umstufung eines Mitglieds in eine andere Mitgliedergruppe entscheidet der Vorstand auf Antrag des Betroffenen.  
Der Aufnahmeantrag wird schriftlich an den Vorstand gerichtet.

2. Widerspricht ein Mitglied des Vorstands oder des Aufnahmeausschusses einem Aufnahmeantrag, so haben Vorstand und Aufnahmeausschuss gemeinsam den Antragsteller zu hören.

3. Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme sowie über eine Umstufung ergeht ohne Angabe von Gründen schriftlich.

4. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt stets befristet für die Zeitdauer gemäß § 3.2 a. Jugendliche Mitglieder werden zu Beginn des Geschäftsjahres, in welchem sie das 19. Lebensjahr vollenden, als ordentliche Mitglieder eingestuft.

5. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung **mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres** beenden.

6. Ein Mitglied, das sich unehrenhaft verhalten oder schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat (insbesondere gröblicher oder wiederholter Verstoß gegen die Haus- und oder Spielordnung oder Verzug mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein um mehr als zwölf Monate), kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Entscheidung des Clubausschusses anrufen, der hierüber in der nächsten Sitzung, tunlichst innerhalb von sechs Wochen, verhandelt.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auf Wunsch Anhörung zu gewähren.

Der Clubausschuss kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Ausschluss bestätigen. Kommt ein bestätigender Beschluss mit dieser Mehrheit nicht zustande, so ist die Entscheidung des Vorstands damit aufgehoben.

Die Entscheidung des Clubausschusses ist endgültig und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Ruft der Betroffene den Clubausschuss nicht fristgemäß an, so gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss des Vorstands.

#### § 5 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, daneben wird für ordentliche Mitglieder ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben.

2. Die Erhebung einer Sonderumlage ist zulässig. Sie bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3. Über die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise (z.B. Zuschlag für verspätete Zahlung) und die Aufgliederung der Beiträge nach den einzelnen Mitgliedergruppen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

4. Ein Mitglied, das im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein aufgenommen wird oder aus dem Verein ausscheidet, hat den vollen Jahresbeitrag zu leisten, sofern nicht der Vorstand abweichend beschließt.

5. Für Gäste können von einem Beauftragten des Clubausschusses Tages-, Wochen- und Monatskarten ausgegeben werden, die zur Benutzung der Einrichtungen des Clubs berechtigen. Die Festsetzung der Gebühren für diese Karten erfolgt nach Ziffer 3.

**Wochen- und Monatskarten sollen nur an Gäste ausgegeben werden, die ihren ständigen Aufenthalt nicht in Kaarst haben.**

## **§ 6 Organe des Vereins - Ausschüsse**

Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung  
Der Clubausschuss  
Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Sie wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder vom Clubausschuss einberufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn fünfzehn ordentliche Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist sechs Wochen zuvor durch Aushang am „Schwarzen Brett“ sowie durch Rundschreiben anzukündigen. Jedes Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Ankündigung der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge für die Tagesordnung stellen oder Wahlvorschläge machen.

Anträge für die Tagesordnung müssen von wenigstens drei ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge müssen von wenigstens sechs ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein; außerdem bedarf es der schriftlichen Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen. Anträge und Wahlvorschläge sind an den Vorstand zu richten.

Bei verspätet eingereichten Anträgen für die Tagesordnung oder Wahlvorschlägen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen, ob sie in die endgültige Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Soweit der Clubausschuss einen Wahlvorschlag macht, soll der Vorschlag jeweils mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

3. Die endgültige Einladung unter Angabe der Tagesordnung und eingegangener Wahlvorschläge muss allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen übersandt werden; außerdem ist sie am „Schwarzen Brett“ mit gleicher Frist auszuhängen.

Die zur Wahl in den Clubausschuss vorgeschlagenen Mitglieder sind in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge aufzuführen, bei Gleichzeitigkeit in alphabetischer Reihenfolge.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Jedoch darf niemand in der Mitgliederversammlung mehr als ein ordentliches Mitglied vertreten.

Die Vertretung erfolgt aufgrund schriftlicher Vollmacht, die spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung beim Clubvorstand zu hinterlegen ist.

5. Soweit in der Mitgliederversammlung Wahlen erfolgen, oder über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist hierbei eine Stellvertretung für andere ordentliche Mitglieder nicht zulässig.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstands.

7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Aussichten und Pläne des laufenden Geschäftsjahres zu berichten und den Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten ihren Prüfungsbericht.

8. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entlastung des Vorstands
- b) die Entlastung des Clubausschusses
- c) die Wahl des Clubausschusses  
(aus der Liste der in der Einladung aufgeführten Kandidaten)
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Aufnahmebeitrags
- g) die Erhebung einer Sonderumlage
- h) die Auflösung des Vereins
- i) Genehmigung von Umbauten und Neubauten
- j) die Zustimmung zu Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedoch ist zu Satzungs-Änderungen des Clubs eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Clubs muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die Hälfte der Mitglieder nicht zusammen, so ist innerhalb von vier Wochen nachher eine weitere Versammlung einzuberufen, in der drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen können.

10. Wahlen zum Clubausschuss erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied kann jedoch an der Wahl zum Clubausschuss auch vor dem Termin der Mitgliederversammlung teilnehmen durch Stimmabgabe beim Clubvorstand in der Zeit zwischen endgültiger Einladung und dem Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten dieser Stimmabgabe können vom Clubausschuss festgelegt werden.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.

Auf dem Wahlzettel sind die vorgeschlagenen Kandidaten nach Gruppen gem. § 8.1 geordnet und in der Reihenfolge gem. § 7.3 aufgeführt.

Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten auf dem Wahlzettel ankreuzen (wählen) wie Mitglieder des Clubausschusses zu wählen sind. Ein Kandidat kann auf dem Wahlzettel nur einmal angekreuzt werden.

Die Auszählung der Stimmzettel nimmt ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter in Anwesenheit von wenigstens zwei ordentlichen Mitgliedern vor, die selbst nicht für die Wahl kandidiert haben dürfen.

Soweit bei der Wahl Personen bestimmter Gruppen (§ 8.1) zu wählen sind, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die der betreffenden Gruppe angehören und innerhalb der Gruppen die meisten Stimme (Kreuz) auf sich vereinigen. Im Übrigen entscheidet für alle Kandidaten einheitlich die relative Mehrheit der Wahlkreuze.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt der Vorstand.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Über die Stimmzählung und das Wahlergebnis hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Einsicht der Protokolle berechtigt.

## § 8 Clubausschuss

1. Der Clubausschuss muss aus 23 ordentlichen Mitgliedern (davon mindestens 18 Vollmitglieder) bestehen, und zwar sollten ihm wenigstens angehören:

- a) zwei Damen, zwei Herren
- b) zwei Senioren (Damen oder Herren)
- c) zwei passive Mitglieder
- d) zwei Mitglieder von Meden- bzw. Poensgen-Mannschaften
- e) ein Mitglied der Boule-Abteilung
- f) ein Mitglied der Beach-Abteilung

Mitglied des Clubausschusses kann nur sein, wer dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.

2. Mit Beendigung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet ein Drittel (ggf. nach oben aufgerundet) der Mitglieder des Clubausschusses, darunter zwei Vorstandsmitglieder, aus dem Amt aus, und zwar die Amts-Ältesten.

Unter mehreren Mitgliedern gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restamtszeit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Clubausschuss wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden des Vereins, dessen Stellvertreter sowie die vier weiteren Vorstandsmitglieder (§9.3c) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt mit zwei 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Clubausschuss hat neben der Wahl des Vorstands folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Aufstellung der Jugendordnung
- d) Genehmigung der Haus- und Spielordnung
- e) Genehmigung der Aufnahme von Krediten und Belastung von Grundbesitz
- f) Durchführung von Neubauten und Umbauten
- g) Durchführung von Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz
- h) Beschlussfassung in den unter § 4(6) sowie § 10 genannten Angelegenheiten

5. Der Clubausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, im Regelfall aber zweimal jährlich, einzuberufen sind. Die Einberufung einer Clubausschusssitzung und deren Wiederholungssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder durch drei sonstige Ausschussmitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

6. Der Clubausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Clubausschuss-Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand unter Hinweis auf die vorgängige Beschlussunfähigkeit in unmittelbarem Anschluss zu einer weiteren Sitzung mit gleicher Tagesordnung einladen, die ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist (Wiederholungssitzung).

Zur Wiederholungssitzung kann bereits mit der Einladung zur Clubausschuss-Sitzung vorsorglich unter Hinweis auf § 8 der Satzung geladen werden.

7. Der Clubausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der gem. Ziffer 8 den Vorsitz führt.

Wahlen zum Vorstand erfolgen offen, sofern nicht drei Ausschussmitglieder geheime Wahl verlangen.

8. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.

9. Die Mitglieder des Jugendausschusses (Jugendordnung) sind zu den Sitzungen des Clubausschusses zu laden, sofern Fragen der Jugendarbeit im Verein anstehen oder Fragen behandelt werden, die in besonderer Weise die jugendlichen Mitglieder berühren. Bei Abstimmungen zu diesen Themenkreisen haben die Mitglieder des Jugendausschusses im Clubausschuss volles Stimmrecht.

10. Über die Beschlüsse und Wahlen im Clubausschuss ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Die Clubausschussmitglieder haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Niederschrift.

11. Nach jeder Mitgliederversammlung, in der eine Wahl zum Clubausschuss erfolgt ist, findet innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Sitzung des Clubausschusses zur Ergänzungswahl des Vorstands statt. Zu dieser ersten Sitzung lädt der noch amtierende Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein.

12. Nach § 9.3d kooptierte Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Clubausschusses teil und haben volles Stimmrecht.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Er stellt eine Haus- und Spielordnung auf.

2. Zur Vertretung des Vereins ( gesetzliche Vertretung ) sind berufen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Je zwei von ihnen handeln gemeinschaftlich. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes und sind im Vereinsregister einzutragen.

3. Der Vorstand (unbeschadet Ziffer 2) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) vier weiteren, aus dem Clubausschuss gewählten Mitgliedern sowie einem Mitglied der Boule-Abteilung
- d) bis zu zwei weiteren, vom Vorstand zu kooptierenden Ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Dabei darf es sich auch um Mitglieder des Clubausschusses handeln.

Im Vorstand muss je ein Mitglied für die Kassenführung, den Sportbetrieb und die Jugendarbeit zuständig sein.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder (zu 3a bis 3c) entspricht ihrer Amtszeit als Mitglieder des Clubausschusses und beträgt im Regelfall drei Jahre. Jedoch bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis die Neuwahl des Vorstands durch den Clubausschuss erfolgt ist.

Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre seit Kooptation.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung in Vorstandssitzungen, sofern nicht eine schriftliche oder telefonische Beschlussfassung erfolgt. Schriftliche oder telefonische Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei der Beschlussfassung anwesend sind oder sich an einer schriftlichen oder telefonischen Beschlussfassung beteiligen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

6. Eilbeschlüsse des Vorstands in dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten können auf Antrag des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gefasst werden.

Sie bedürfen der einstimmigen Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

7. Der Vorstand kann zur Erfüllung anfallender Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand anzugehören brauchen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

8. Der Vorstand ist berechtigt, die Durchführung von Wettspielen und Turnieren auf der Anlage zu organisieren oder anderen zu gestatten.

Die damit für die Mitglieder verbundene Beschränkung in der Ausübung ihrer Rechte soll sich in einem angemessenen Rahmen halten.

## § 10 Disziplinarstrafe

1. Der Vorstand darf gegen Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Satzung, gegen die sportliche Disziplin oder gegen die Haus- und Spielordnung folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) Strenger Verweis
- c) Verbot der Benutzung einzelner oder aller Clubeinrichtungen für die Dauer von höchstens einem Jahr.

2. Der Betroffene kann gegen eine Disziplinarstrafe innerhalb von zehn Tagen schriftlich den Clubausschuss anrufen. Aufschiebende Wirkung hat dies nicht. Der Clubausschuss entscheidet in seiner nächsten Sitzung, möglichst innerhalb von sechs Wochen, mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Ruft der Betroffene den Clubausschuss nicht rechtzeitig an, so gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss des Vorstands.

## § 11 Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Jedes Amt im Club wird ehrenamtlich geführt. Es werden nur vom Vorstand genehmigte Bar-Auslagen vergütet, die bei Erledigung von Clubangelegenheiten nicht zu umgehen sind.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt Kaarst zufallen mit der Maßgabe, dass diese verpflichtet ist, dieses Vermögen nur gemeinnützigen, sportlichen Zwecken zuzuführen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (siehe § 2) im Sinne der §§ 51-68 AD. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 12 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt für solche Satzungsänderungen, die nach der Gemeinnützigkeitsverordnung notwendig erscheinen.

Kaarst-Vorst, 29.03.2006

# Abteilungsordnung der Boule-Abteilung

Die Boule-Abteilung ist eine Abteilung des TC Vorster Wald e.V. Sie trägt den Namen „Boulefreunde TC Vorster Wald“. Satzung und Geschäftsordnung des TC Vorster Wald e.V. gelten unmittelbar auch für die Boule-Abteilung und ihre Mitglieder.

## 1. Zweck der Boule-Abteilung

Zweck der Boule-Abteilung ist die Pflege und Förderung des Pétanque-Sports sowie verwandter Sportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) durch Organisation des Spielbetriebs, sportliche Betreuung und Unterstützung ihrer Mitglieder, vornehmlich der Jugend. Die Boule-Abteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

## 2. Selbstverwaltung

Die Boule-Abteilung verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gremien des TC Vorster Wald e.V. nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung.

## 3. Verbandsmitgliedschaften

Der TC Vorster Wald e.V., Boule-Abteilung, ist Mitglied des „Deutscher Pétanque-Verband“ (DPV), Landesfachverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LPV-NRW), Bonn, und unterwirft sich dessen Satzung und weiteren Vorschriften.

## 4. Mitglieder/Beiträge

Mitglieder der Boule-Abteilung sind alle dem LPV-NRW gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder. Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gilt § 5 der Satzung des TC Vorster Wald e.V..

Mitgliedsbeiträge im LPV-NRW und sonstige anfallende Gebühren werden vom Gesamtverein getragen.

## 5. Organe

Organe der Boule-Abteilung sind:

- .1. die Abteilungsversammlung
- .2. 5.2. der Abteilungsleiter

### 5.1. Abteilungsversammlung

Für die Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 7 der Satzung des TC Vorster Wald e.V. mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 30% aller Mitglieder der Abteilung voraussetzt. Wird eine Versammlung wegen Feststellung der Beschlussunfähigkeit nicht fortgesetzt, so ist eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, bei der die gleiche Tagesordnung ohne Rücksichtnahme auf die Beschlussfähigkeit zu behandeln ist. Ergänzungen der Tagesordnung sind in dieser erneuten Versammlung gegenüber der ursprünglichen Tagesordnung nicht zulässig.

Die Abteilungsversammlung wählt gemäß den Regularien des TC Vorster Wald e.V. aus ihrer Mitte den Abteilungsleiter. Bei einer entsprechenden Mitgliederzahl können für weitere Funktionen (z.B. Sportwart, Kassenwart, Schriftführer etc.) zusätzliche Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden.

## **5.2. Abteilungsleiter**

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein und Dritten.

### **1. Mitarbeit in den Gremien des Gesamtvereins**

Mindestens ein Mitglied der Boule-Abteilung wird durch die Mitgliederversammlung des TC Vorster Wald e.V. in den Clubausschuss gewählt. Der Clubausschuss wählt ein Mitglied der Boule-Abteilung in den Vorstand des TC Vorster Wald e.V.

### **2. Beschlussfassung**

Für Art und Form der Beschlussfassung wird auf § 9 der Satzung des TC Vorster Wald e.V. verwiesen.

Kaarst, 07.01.2004

# Abteilungsordnung der Beach-Abteilung

Die Beach-Abteilung ist eine Abteilung des TC Vorster Wald e.V. Sie trägt den Namen „Beachfreunde TC Vorster Wald“. Satzung und Geschäftsordnung des TC Vorster Wald e.V. gelten unmittelbar auch für die Beach-Abteilung und ihre Mitglieder.

## 1. Zweck der Beach-Abteilung

Zweck der Beach-Abteilung ist die Pflege und Förderung des Beach-Sports (wie z.B. Beach-Tennis, Beach-Volleyball etc.) durch Organisation des Spielbetriebs, sportliche Betreuung und Unterstützung ihrer Mitglieder, vornehmlich der Jugend. Die Beach-Abteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

## 2. Selbstverwaltung

Die Beach-Abteilung verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gremien des TC Vorster Wald e.V. nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung.

## 3. Verbandsmitgliedschaften

Der TC Vorster Wald e.V., Beach-Abteilung, ist Mitglied des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. Dortmund, und unterwirft sich dessen Satzung und weiteren Vorschriften.

## 4. Mitglieder/Beiträge

Mitglieder der Beach-Abteilung sind alle dem WVV e.V. gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder. Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gilt § 5 der Satzung des TC Vorster Wald e.V..

Mitgliedsbeiträge im WVV e.V. und sonstige anfallende Gebühren werden vom Gesamtverein getragen.

## 5. Organe

Organe der Beach-Abteilung sind:

- .1. die Abteilungsversammlung
- .2. 5.2. der Abteilungsleiter

### 5.1. Abteilungsversammlung

Für die Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 7 der Satzung des TC Vorster Wald e.V. mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 30% aller Mitglieder der Abteilung voraussetzt. Wird eine Versammlung wegen Feststellung der Beschlussunfähigkeit nicht fortgesetzt, so ist eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, bei der die gleiche Tagesordnung ohne Rücksichtnahme auf die Beschlussfähigkeit zu behandeln ist. Ergänzungen der Tagesordnung sind in dieser erneuten Versammlung gegenüber der ursprünglichen Tagesordnung nicht zulässig.

Die Abteilungsversammlung wählt gemäß den Regularien des TC Vorster Wald e.V. aus ihrer Mitte den Abteilungsleiter. Bei einer entsprechenden Mitgliederzahl können für weitere Funktionen (z.B. Sportwart, Kassenwart, Schriftführer etc.) zusätzliche Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden.

## **5.2. Abteilungsleiter**

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein und Dritten.

### **1. Mitarbeit in den Gremien des Gesamtvereins**

Mindestens ein Mitglied der Beach-Abteilung wird durch die Mitgliederversammlung des TC Vorster Wald e.V. in den Clubausschuss gewählt. Der Clubausschuss wählt ein Mitglied der Beach-Abteilung in den Vorstand des TC Vorster Wald e.V.

### **2. Beschlussfassung**

Für Art und Form der Beschlussfassung wird auf § 9 der Satzung des TC Vorster Wald e.V. verwiesen.

Kaarst, den 19.04.2005

## **Geschäftsordnung**

für die Versammlungen und Sitzungen des TC Vorster Wald e.V.

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des TC Vorster Wald e.V.
2. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht Vorschriften der Satzung und der Ordnungen etwas anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor den Vorschriften der Geschäftsordnung.

### **§ 2 Einberufung**

Die Einberufung der Organe erfolgt auf Weisung ihrer Vorsitzenden (Leiter) schriftlich durch die Geschäftsstelle oder den Vorsitzenden.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Versammlungen und Sitzungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Eine nachträgliche Feststellung vorangegangener Beschlussunfähigkeit ist unzulässig.
3. Eine als beschlussunfähig festgestellte Versammlung ist auf Weisung des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen neu einzuberufen, wenn noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte dieses gebieten.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.  
Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, gilt notfalls Entsprechendes.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
  
Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist der sofortige Einspruch eines Betroffenen beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.  
Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt zu geben und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch hiergegen zu geben.

## § 5 Tagesordnung

1. Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest, prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und gibt die Tagesordnung bekannt.  
Über Einspruch gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
2. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gewährleisten
4. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Ihm obliegt es auch, die Wahl des neuen Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

## § 6 Worterteilung, Reihenfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.  
Im Interesse einer sachgerechten Aufklärung kann der Versammlungsleiter ihnen auch außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## § 7 Anträge

1. Anträge zu den Versammlungen nach Paragraphen der Satzung und Paragraphen der Jugendordnung sind schriftlich zu stellen.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

## § 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner dazu Stellung genommen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des TC Vorster Wald e.V. sind unzulässig.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter auf deren Verlangen hin das Wort.
5. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

## § 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen eines Abstimmungsberechtigten zur Verlesung zu bringen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter stellt fest, welcher Antrag der weitestgehende ist. Wird gegen diese Feststellung Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung ohne Aussprache.
5. Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, bei unentschiedenen Wahlen erfolgt Stichwahl.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Vorweisen von Stimmkarten bzw. durch ein Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.
8. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Zum Nachweis der Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfall eine Prüfungskommission von mindestens drei Mitgliedern einzusetzen, die von der Versammlung gewählt wird.
9. Zweifelt ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer das bekannt gegebene Ergebnis einer offenen Abstimmung an, so befindet hierüber die Versammlung. Erkennt diese die Anzweiflung mehrheitlich als berechtigt an, so wird die Abstimmung wiederholt. Der Versammlungsleiter kann für diesen Fall die Abstimmung durch Stimmzettel anordnen.
10. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

**§ 11 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Vorschriften § 10.3 und § 10.6 bis 10.9 dieser Ordnung gelten entsprechend.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine Personaldebatte beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet der Versammlungsleiter.

**§ 12 Versammlungsniederschriften**

1. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Aus ihnen müssen Daten, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die schriftlichen Feststellungen der Prüfungskommission sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen.
2. Die Niederschriften der Versammlungen sind allen Vereinen, bei Vorstands- und Ausschusssitzungen allen Teilnehmern, möglichst innerhalb von 4 Wochen, zuzusenden.
3. Die Niederschriften gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt der Niederschrift erhoben worden ist. Einspruch berechtigt sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

**§ 13** Diese Geschäftsordnung des TC Vorster Wald e.V. tritt gemäß Beschluss vom            in Kraft.

## TC Vorster Wald e.V. Spiel- und Platzordnung

**Fairness ist das Grundgesetz des Tennisspiels!  
Der Platzpflege ist besondere Zeit zu widmen!**

Beides sind die Voraussetzungen für einen reibungslosen Spielbetrieb auf unserer Anlage.

**Für die Platzbelegung gelten folgende Richtlinien:**

1. Voraussetzung für die Benutzung unserer Plätze ist die Entrichtung des Beitrags.
2. Die gewünschte Spielzeit wird **persönlich** am Platzbelegungssystem gebucht.
3. **Nur wer auf der Anlage anwesend ist**, darf eine Platzreservierung vornehmen.
4. **Die Spielzeit** beträgt 45 Minuten für das Einzelspiel und 1 Stunde für das Doppelspiel.  
Jedes Vorstandsmitglied kann bei belegter Anlage Doppelspiel anordnen.
5. **Jugendliche** dürfen an Werktagen auf allen Plätzen bis 17.00 Uhr spielen.  
Darüber hinaus auch auf den Plätzen 3 und 4 nach den Regeln der allgemeinen Spiel- und Platzordnung. Die Trainerstunden haben jedoch gegenüber dem erweiterten Spielbetrieb der Jugendlichen Vorrang.  
  
An Wochenenden und Feiertagen steht Platz 3 vorrangig den Jugendlichen, auch mit Erwachsenen, zur Verfügung.  
Auf den übrigen Plätzen dürfen Jugendliche an Wochenenden und Feiertagen nur mit Erwachsenen bis 14.00 Uhr spielen. **Danach stehen die Plätze ausschließlich den Erwachsenen zur Verfügung.**
6. **Forderungsspiele** dürfen nur nach der jeweils gültigen Forderungsordnung stattfinden.
7. **Gäste** dürfen die Plätze nur dann bespielen, wenn als Spielpartner ein Vollmitglied mitspielt **und die Plätze von anderen Mitgliedern nicht beansprucht werden.**  
Dieses Gastspielrecht gilt **nur werktags von montags bis freitags bis 15.00 Uhr.**  
Die Platzmiete richtet sich nach den Vereinbarungen mit der Stadt Kaarst; sie beträgt zur Zeit:  
Einzel: € 5,00 je Platz und Spieleinheit. (Tageskarte € 10,00)  
Doppel: € 7,50 je Platz und Spieleinheit (Tageskarte € 20,00)  
Für die Entrichtung ist das anwesende Mitglied verantwortlich. Eintragung ins Gästespielbuch und Entrichtung der Spielgebühr ist vor Spielbeginn erforderlich.
8. Die Plätze dürfen **nur in tennisgerechter Sportkleidung** betreten werden. (siehe Empfehlung des DTB)
9. Die Platzbenutzer haben nach Spielende die Plätze wieder herzurichten und bei Bedarf zu ausreichend bewässern.
10. Bei Nichteinhaltung der sportlichen Regeln behält sich der Vorstand Disziplinarmaßnahmen vor.
11. Der Platzwart ist berechtigt, Plätze zur Platzpflege zu sperren.

## Forderungsordnung

### TC Vorster Wald e.V.

Forderungsspiele sollen die **aktuelle Spielstärke** der Spieler und Spielerinnen widerspiegeln und Kontakte unter den Spielpartnern herstellen. (Aus Gründen der Schreibvereinfachung wird nur von „Spielern“ gesprochen. Selbstverständlich sind damit auch unsere Damen und Mädchen gemeint!)

**Zur Meldung eines Mitglieds in einer Clubmannschaft ist mindestens einer der folgenden Leistungsnachweise Voraussetzung: entsprechender Ranglistenplatz; Medenspielnachweis.**

#### Voraussetzungen zur Forderung

1. Erwachsene können nur in einer Rangliste vertreten sein und dort fordern.
2. Jugendliche können bei entsprechender Spielstärke zusätzlich in die Erwachsenenrangliste einfordern. (Einmal an beliebiger Stelle)
3. **Noch nie** in einer Rangliste des TC VW vertretene Mitglieder können an beliebiger Stelle der entsprechenden Rangliste einfordern. Bei Spielverlust erfolgt eine Einstufung am Ende der Rangliste, bzw. keine Einstufung bei Belegung aller Ranglistenplätze.
4. In einer Rangliste des TC VW vertretene Spieler können einen der drei höher eingestufteten Spieler fordern. Spieler, die wieder in eine Rangliste hinein möchten, ebenfalls.
5. Gewinnt der Forderer, nimmt er den Ranglistenplatz des Geforderten ein, der Geforderte wird um einen Ranglistenplatz tiefer eingestuft.
6. **Wechsel der Ranglisten**  
Ein Wechsel der Ranglisten kann nur 1 x im Jahr erfolgen. Wer aus einer offenen Rangliste in die Jungsenioren- oder aus der Jungsenioren- in die Seniorenrangliste wechseln möchte, kann an der Position, die er innehat, oder tiefer, einfordern. Bei Spielverlust nimmt er in der neuen Rangliste den Platz hinter dem Geforderten ein. Wer zurück in eine Jungsenioren- oder offene Rangliste möchte, muss wieder unten anfangen.
7. Eine Forderung kann nicht abgelehnt werden. Abgelehnte Forderungen (z.B. keinen Termin geben) werden als Sieg für den Forderer gewertet.
8. **Ist ein Ranglistenspieler vorübergehend nicht spielbereit, (Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen) muss er dies durch Eintragung in den Anhang des Forderungsbuchs vermerken. Geschieht dies nicht und er wird gefordert, so gilt die Forderung als verloren und er wird neutralisiert.**  
Tritt der Geforderte binnen 7 Tagen nach Eintragung der Forderung Urlaub an, so kann er die Forderung ablehnen. „Urlaub antreten“ bedeutet: VERREISEN. Wer daheim bleibt, hat keinen Anspruch auf die Urlaubsregelung.
9. **Neutralisation**  
Wer aus Verletzungs- oder sonstigen, z.B. beruflichen Gründen oder Urlaub, länger als 4 Wochen nicht spielen kann, **muss** dieses durch Eintragung in das Forderungsbuch anzeigen und wird neutralisiert.  
Wer sich neutralisieren lässt, wird 1 Platz tiefer eingestuft und seitlich aus der Rangliste heraus geschoben. Die unteren Spieler rücken nach. Wer länger als 4 Wochen neutralisiert ist, verliert weitere 3 Ranglistenplätze, länger als 8 Wochen noch einmal 3 Plätze. Die Beendigung der Neutralisation muss dem Forderungswart mitgeteilt werden. Es erfolgt eine Einstufung am jeweiligen Ranglistenplatz. Wer am Ende der Saison neutralisiert ist, wird zu Beginn der Folgesaison 3 Plätze tiefer eingestuft.
10. Jedes Forderungsspiel muss vom Forderungswart oder dessen Vertreter genehmigt werden. **Weiterhin können Forderungs- u. Sportwart abweichend von der Forderungsordnung reagieren sowie Forderungsspiele ansetzen.**

Der Forderer trägt das Spiel persönlich in das Forderungsbuch ein. Vor der Eintragung muss er sich vergewissern, ob sich der gewünschte Gegner nicht durch Eintragung in den Anhang „Abwesenheit“ abgemeldet hat. Besteht Spielbereitschaft, verständigt er sofort den Geforderten und vereinbart innerhalb von 3 Tagen mit diesem einen Spieltermin. Jede Eintragung in das Forderungsbuch hat ein Ergebnis zur Folge!

**Ein Spieler kann am selben Ranglistenplatz nur 2mal im Jahr von dem selben Forderer gefordert werden.**

- 10a Bei Uneinigkeit entscheiden nach Anhörung beider Parteien der Forderungs- bzw. Sportwart.
11. Kommt binnen der Eintragsfrist kein Termin zustande (Ausnahme Punkt 8), so wird das Spiel vom Forderungswart angesetzt. Das genehmigte Spiel muss innerhalb von 12 Tagen nach Eintragung ausgetragen sein! Ab 1. September verkürzt sich diese Frist auf 7 Tage! Bei Ausfall wegen schlechter Witterung verlängert sich der Termin um 2 Tage. Danach erfolgt eine Neuansetzung durch den Forderungswart. Die Forderung bleibt bestehen. Die Fristen beginnen mit der Eintragung, d.h. der Tag der Eintragung zählt mit.
12. Ein Spieler, der 15 Minuten nach einem angesetzten oder vereinbarten Termin nicht spielbereit ist, hat das Spiel verloren.

#### **Ablauf des Forderungsspiels**

1. Der Forderer stellt 4 neue, gelbe Penn-Bälle. Gespielt wird nach der Wettspielordnung des DTB (2 Gewinnsätze, tiebraek-Regel). Jugendliche können bei gegenseitigem Einverständnis auch mit 4 gleichwertigen, gebrauchten Bällen spielen.
2. Der Forderer trägt das Ergebnis in das Forderungsbuch ein. Nach dem Forderungsspiel kann der Gewinner 3 Tage nicht gefordert werden; der Verlierer hat 3 Tage Forderungssperre (der Spieltag zählt mit) Der Verlierer kann am Tag nach dem Forderungsspiel gefordert werden.
3. Bei allen Regelungen zählt das Datum der Eintragung.
4. **Ranglistenänderungen, Streichungen oder sonstige Eintragungen im Forderungsbuch sind nur durch den Forderungs- bzw. Sportwart zulässig.** Forderungen sind gut lesbar einzutragen. Vor Termineintragungen bitte den Gesamt-Terminplan beachten!

05/92

## **Jugendordnung**

### **TC Vorster Wald e.V.**

1. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des TC Vorster Wald e.V. Sie regelt die Angelegenheiten der Jugendabteilung.
2. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen des Vereins sowie die in den Jugendausschuss berufenen Mitglieder.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung.
4. **Aufgaben der Jugendabteilung**
  - a) Förderung und Durchführung des Jugendsports, insbesondere des Tennissports, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  - b) Vorbereitung der Jugend zu selbständiger Vereinsarbeit.
  - c) Förderung der Bildung und Geselligkeit.
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendabteilungen und die Pflege des gegenseitigen Verstehens.
5. Organe der Jugendabteilung sind:
  - a) Jugendversammlung, b) Jugendausschuss, c) Jugendvertretung
6. Die Jugendversammlung (ordentliche und außerordentliche) setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen. Die Jugendversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder der Jugendversammlung anwesend sind. Leiter der Jugendversammlungen ist der Vorsitzende des Jugendausschusses oder der von ihm benannte Vertreter. Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
 

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von 10 Jugendmitgliedern und auf Beschluss von mindestens 4 Mitgliedern des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit schriftlicher Einladung unverzüglich einberufen werden und innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
7. Die ordentliche Jugendversammlung soll folgende Punkte behandeln:
  - a) Bericht des Jugendausschusses
  - b) Entlastung der Jugendvertretung
  - c) Wahl von drei Jugendvertretern
  - d) Wahl eines der gewählten Jugendvertreter zum Jugendsprecher
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, wobei der Vorsitzende des Jugendausschusses entscheidet, ob die gefassten Beschlüsse der Bestätigung durch den Clubausschuss bedürfen.

8. Die Jugendvertretung besteht aus drei Jugendlichen. In ihr muss mindestens ein weiblicher und ein männlicher Repräsentant vertreten sein. Die Jugendvertreter müssen im gesamten Geschäftsjahr noch als Jugendliche spielberechtigt sein.
9. Aufgaben der Jugendvertretung sind:
- a) Mitarbeit im Jugendausschuss
  - b) Vertretung der Interessen der Jugend im Clubausschuss
10. Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden, der vom Clubausschuss als Jugendwart des Vereins in den Vereinsvorstand gewählt wird
  - b) drei Jugendausschussmitgliedern, die nach Vorschlägen des Jugendwartes und der Jugendvertreter vom Vorstand berufen werden
  - c) den drei Jugendvertretern
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendtrainer
- Der Sportwart und der Jugendtrainer haben kein Stimmrecht. Sie können nur beraten.
11. Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- a) Aufstellung und Durchführung des Sportprogramms
  - b) Zusammenstellung der Jugendmannschaften
  - c) Genehmigung von Veranstaltungen der Jugendabteilung
- Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Er ist für seine Beschlüsse einschließlich der Verwendung der Mittel dem Vereinsvorstand verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart oder ein von ihm benannter Vertreter und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen. Von jeder Jugendausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
12. Der Jugendausschuss wird zu den Sitzungen des Clubausschusses geladen, wenn Fragen der Jugendarbeit anstehen oder Fragen anstehen, die in besonderer Weise die Belange der Jugendmitglieder berühren. Bei Abstimmung zu diesen Fragen haben die Mitglieder des Jugendausschusses im Clubausschuss volles Stimmrecht.

Kaarst, Februar 1988  
Der Clubausschuss